

*Betreff:*

**Villa von Bülow und angrenzendes Grundstück mit dem  
Schwesternwohnheim**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	<i>Datum:</i> 28.07.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	01.08.2017	Ö

**Sachverhalt:**

Die 1. Frage der Anfrage der Gruppe „Die Gruppe“ vom 22.05.2017 hatte die Verwaltung bereits für die Stadtbezirksratssitzung am 06.06.2017 beantwortet. Zu den Fragen 2 und 3 hat das Staatliche Baumanagement Braunschweig darauf hingewiesen, dass alle das Georg-Eckert-Institut betreffenden Unterlagen 2015 dorthin abgegeben worden sind.

Mit Datum vom 05.07.2017 hat das Georg-Eckert-Institut nach Durchsicht der Akten des Staatshochbauamtes Braunschweig aus den Jahren 1976 bis 1978 sowie weiterer Archive Stellung zu diesen beiden Fragen genommen. Diese Stellungnahme wird in der Anlage dem Stadtbezirksrat zur Kenntnis gegeben. Das Georg-Eckert-Institut weist in seinem Begleitschreiben darauf hin, dass es nicht möglich war, die Vollständigkeit der Akten zu rekonstruieren.

I. A.

Leuer

**Anlage/n:**  
**Stellungnahme des Georg-Eckert-Institutes vom 05.07.2017**

# GEORG ECKERT INSTITUT

Leibniz-Institut für internationale  
Schulbuchforschung

Braunschweig, 05.07.2017

## Stellungnahme

### Zu Frage 2.

Die Gruppe "Die Gruppe" im Stadtbezirksrat 310 fragt: *"Auf welcher rechtlichen Grundlage ist der Parkplatz im Park eingerichtet worden, zumal der Bebauungsplan hier ebenfalls Grünfläche auswies?*

Die Frage impliziert, dass der Parkplatz im Park eingerichtet wurde und fragt gleichzeitig nach der rechtlichen Grundlage der Einrichtung.

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr hat am 01.06.1978 eine Vereinbarung mit dem Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung geschlossen. Darin wird die Staatshochbauverwaltung des Landes Niedersachsen u. a. mit der Planung, Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahmen des Instituts beauftragt. Zuständig ist das Staatshochbauamt Braunschweig, das fachaufsichtlich der Bezirksregierung Braunschweig untersteht. Das Staatshochbauamt Braunschweig wird bevollmächtigt, bei der Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahmen das Institut als Bauherr zu vertreten. Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) sowie alle Bauten des Landes geltenden Vorschriften finden Anwendung.

Das Staatshochbauamt Braunschweig hat auftragsgemäß die Haushaltsunterlage Bau (HUBau) gemäß § 24 Landeshaushaltssordnung (LHO) erstellt und am 20.10.1978 zur Prüfung und Genehmigung bei der oberen Bauaufsichtsbehörde eingereicht.

Bestandteil der HUBau ist der Erläuterungsbericht nach RBBau Muster 7. In diesem Erläuterungsbericht wird zu den "Sonstigen Grünflächen" und damit auch zu der Fläche des Parkplatzes ausgeführt, dass *"Bis auf die eingezeichneten erhaltenswerten Bäume muss der Bewuchs gerodet werden, da es sich um unkontrollierten und nicht mehr zu pflegenden Wildwuchs handelt, der auch das Wachstum bzw. den Bestand der wertvollen Bäume beeinträchtigt und gefährdet"*.

Aus der Freiraumplanung vom 10.10.1978 der HUBau geht hervor, dass die einzelnen Stellplätze auf dem Parkplatz um die erhaltenswerten Bäume herum geplant wurden und somit der Bestand an wertvollen Bäume erhalten blieb.

Aus der HUBau ist ebenfalls erkennbar, dass die denkmalpflegerischen Belange durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Denkmalpflege geprüft wurden. Gemäß Schreiben 02.10.1978 wurden keine denkmalpflegerischen Einwände erhoben.

Die Bezirksregierung Braunschweig als obere Bauaufsichtsbehörde hat die HUBau am 31.01.1979 auf Weisung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr baufachlich genehmigt.

Aufgrund der baufachlichen Genehmigung wurde der Parkplatz gebaut.

Zu Frage 3.

Die Bezirksregierung Braunschweig als obere Bauaufsichtsbehörde hat die HUBau am 31.01.1979 auf Weisung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr baufachlich genehmigt.

Eine Genehmigung des Parkplatzes liegt vor.